

805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (768 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Bewertungsgesetz-Novelle 1965)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auf dem Gebiete der Bewertung Maßnahmen getroffen werden, um die nach der gegenwärtigen Rechtslage infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 sich ergebenden steuerlichen Härten zu mildern. Es handelt sich insbesondere um die Fälle der Mindestbewertung beim Grundvermögen sowie um die Fälle der landwirtschaftlichen Mindestbewertung.

Der Entwurf sieht weiters eine Valorisierung der Freigrenze für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen sowie eine Förderung gewisser privater Rentenversicherungen vor.

Ferner ist vorgesehen, die Freibeträge für Sparguthaben, Bankguthaben und ähnliche Guthaben sowie für inländische und ausländische Zahlungsmittel dem Familienstand anzugleichen.

DDr. Neuner
Berichterstatter

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Mayr, Dr. Broesigke, Grundemann-Falkenberg, Mitterer, Regensburger, Ing. Scheibengraf und Uhlir das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Machunze und Uhlir wurde ferner die diesem Bericht angeschlossene EntschlieÙung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (768 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt;
2. die beigedruckte EntschlieÙung wird angenommen.

Wien, am 29. Juni 1965

Dr. Migsch
Obmann

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Finanzen wird im Interesse einer gründlichen Vorbereitung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens aufgefordert, Untersuchungen darüber anzustellen, in welcher Weise die derzeit geltenden Bewertungsvorschriften geändert

werden können, um eine für die Finanzverwaltung an Hand möglichst objektiver Merkmale leicht durchführbare und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werdende und auch den Ertragswert berücksichtigende Bewertung zu gewährleisten.